



Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 18-0407
erstellt am: 01.03.2017

Abteilung: FB Kreisgremien
Verfasser/in: Fachbereich Kreisgremien
Aktenzeichen: I-6/1-1020.015.80

Bildung der Kreis-Teilhabe-Kommission für die laufende 18. Wahlzeit des Kreistags

- 1. Mitgliedschaft von Abgeordneten des Kreistages in der Kommission
- Beschlussfassung über die Anwendung des § 62 Absatz 2 HGO in Verbindung mit § 72 Absatz 2 HGO und § 43 HKO (Benennungsverfahren) oder Wahl der Kommissionsmitglieder**
- 2. Wahl der sachkundigen Einwohnerinnen oder Einwohner in der Kommission**

Beratungsfolge:

Gremium	Sitzungsdatum	Status	Zuständigkeit
Kreistag	27.03.2017	Ö	Abschließende Beschlussfassung

Beschlussvorschläge:

zu 1.

Alternativ ergeht folgender Beschlussvorschlag:

- a) Für die Besetzung der auf die die Mitglieder des Kreistags entfallenden Sitze in der Kreis-Teilhabe-Kommission ist das Stärkeverhältnis der Kreistagsfraktionen im Kreistag entsprechend dem in § 22 Absatz 3 und 4 KWG geschilderten Berechnungsverfahren (Hare-Niemeyer) bestimmend (§ 62 Absatz 2 HGO in Verbindung mit § 72 Absatz 2 HGO und § 43 Absatz 2 HKO). Die Fraktionen benennen die von ihnen zu bestimmenden Kommissionsmitglieder schriftlich dem Kreistagsvorsitzenden und dem Kreisausschuss.
- b) Die Wahl der in den Kommissionen tätigen Mitgliedern des Kreistages erfolgt gemäß § 55 HGO in Verbindung mit § 32 HKO schriftlich und geheim aufgrund von Wahlvorschlägen aus der Mitte des Kreistages nach den Grundsätzen der Verhältniswahl oder aufgrund einheitlicher Wahlvorschläge durch einfachen Beschluss des Kreistages.

Darüber hinaus wird der Kreistag um Wahl der vom Kreisausschuss vorgeschlagenen sachkundigen Einwohnerinnen oder Einwohner gebeten.

Erläuterung:

Der Kreisausschuss hat in seiner Sitzung am 21.11.2016 die Bildung der Kreis-Teilhabe-Kommission in Fortführung der Kreis-Teilhabe-Konferenz beschlossen.

Die Kommission setzt sich gemäß Beschluss des Kreisausschusses zusammen aus:

- dem Landrat oder einer/einem von ihm bestimmten Beigeordneten als Vorsitzende/r,
- 2 weiteren Mitgliedern des Kreisausschusses
- 11 Kreistagsabgeordneten
- 14 sachkundigen Einwohnerinnen oder Einwohnern, die Organisationen und Einrichtungen für Menschen mit Behinderung vertreten und die auf Vorschlag der an der Aufgabe der Kommission besonders interessierten Vereinigungen und Institutionen (ehemalige Mitglieder der Teilhabekonferenz) vom Kreistag gewählt werden.
2 dieser Sitze sollen an Vertreter von Kirchen, Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften, die Körperschaften des öffentlichen Rechts sind, vergeben werden.

Als beratende Mitglieder gehören der Kommission die/der Behindertenbeauftragte des Kreises sowie Vertreter des Staatlichen Schulamts für den Kreis Bergstraße und den Odenwaldkreis an.

1. Besetzung der auf die die Mitglieder des Kreistags entfallenden 11 Sitze in der Kreis-Teilhabe-Kommission

Die Wahl der Mitglieder des Kreistages in der Kreis-Teilhabe-Kommission hat, da es sich hierbei um die Besetzung mehrerer, gleichartiger und unbesoldeter Stellen handelt, gemäß § 55 Hessische Gemeindeordnung (HGO) in Verbindung mit § 32 Hessische Landkreisordnung (HKO) grundsätzlich schriftlich und geheim aufgrund von Wahlvorschlägen nach den Grundsätzen der Verhältniswahl zu erfolgen.

Gemäß § 55 Abs. 2 HGO kann jedoch eine nach den Grundsätzen der Verhältniswahl vorzunehmende Wahl durch einen einfachen Beschluss des Kreistages ersetzt werden, wenn sich alle Kreistagsabgeordneten auf einen einheitlichen Wahlvorschlag geeinigt haben und der Beschluss über die Annahme dieses Wahlvorschlags einstimmig erfolgt (Stimmenthaltungen sind hierbei unerheblich).

Analog der Regelung für die Bildung der Kreistagsausschüsse eröffnet § 72 Abs. 2 HGO in Verbindung mit § 62 Abs. 2 HGO und § 43 Abs. 2 HKO auch die Möglichkeit, auf die förmliche Wahl der Mitglieder des Kreistags in der Kommission zu verzichten.

In diesem Fall ist der Beschluss des Kreistages ausreichend, dass für die Besetzung der auf die Mitglieder des Kreistages entfallenden Sitze das Stärkeverhältnis der Fraktionen im Kreistag entsprechend dem in § 22 Abs. 3 und 4 Hessisches Kommunalwahlgesetz (KWG) geschilderten Berechnungsverfahren (Hare-Niemeyer) bestimmend sein soll.

Die Fraktionen haben die auf sie entfallenden Mitglieder in der Kommission dem Kreistagsvorsitzenden und dem Kreisausschuss zu benennen. Der Kreistagsvorsitzende gibt dem Kreistag die Zusammensetzung der Kommission schriftlich bekannt.

Der Kreistag hat sich in der 18. Wahlzeit bei allen bisherigen Ausschüssen und Kommissionen für das Benennungsverfahren entschieden, da es die Bildung der Gremien sowie das Nachrücken von Mitgliedern vereinfacht und insbesondere auch im Laufe der Wahlzeit nachrückenden Kreistagsabgeordneten auf "direktem" Weg eine Mitwirkung ermöglicht.

Der Kreistag wird gebeten, über die erläuterte Grundsatzfrage zu entscheiden.

2. Wahl der sachkundigen Einwohnerinnen oder Einwohner in der Kreis-Teilhabe-Kommission

Die sachkundigen Einwohnerinnen oder Einwohner in der Kreis-Teilhabe-Kommission werden gemäß § 72 Abs. 2 HGO in Verbindung mit § 43 HKO vom Kreistag gewählt. Der Kommission sollen 14 sachkundige Einwohnerinnen oder Einwohner angehören, die auf Vorschlag des Kreisausschusses vom Kreistag zu wählen sind.

Die bisher in der Kreisteilhabekonferenz mitarbeitenden und besonders interessierten Vereinigungen, Verbände und Institutionen wurden aufgefordert, personelle Vorschläge für die Wahl der sachkundigen Einwohnerinnen oder Einwohnern einzureichen und ggf. auch Ersatzpersonen zu benennen, die bei Ausscheiden eines Mitgliedes nachrücken oder bei Verhinderung eines Mitgliedes dieses in der Sitzung vertreten.

Die Kirchen, Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften wurden zudem durch öffentliche Bekanntmachung vom 01.02.2017 um personelle Vorschläge für die Wahl von sachkundigen Einwohnerinnen oder Einwohnern in der Kommission gebeten.

Auf Grundlage der von Vereinigungen, Verbände und Institutionen eingereichten personellen Vorschläge wird der Kreisausschuss einen Vorschlag für die Wahl der sachkundigen Einwohnerinnen oder Einwohner in der Kommission vorbereiten, der bis zur Sitzung des Kreistages nachgereicht wird.

Die Wahl von sachkundigen Einwohnerinnen oder Einwohnern erfolgt jeweils nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl, da es sich um personelle Vorschläge von und für die Interessenvertretung unterschiedlicher Vereinigungen, Verbände und Institutionen handelt. Sie kann, wenn niemand widerspricht, gemäß § 55 Absatz 3 HGO i.V.m. § 32 HKO durch Handaufheben erfolgen.